

Satzung des 1. Boule-Pétanque-Clubs Meckenheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„1. Boule-Pétanque-Club Meckenheim e. V.“ (1. BPC Meckenheim).
- (2) Er hat seinen Sitz in Meckenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 12 406 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Boule- und Pétanquesports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinschaftliche sportliche Übungen und Wettspiele verwirklicht, wobei beim
 - a) Boulespiel der Hobby- und Freizeitgedanke, verbunden mit Spaß und Geselligkeit,
 - b) Pétanquesport der Wettkampf durch Teilnahme an Turnieren, Ligaspielen und Meisterschaftenim Vordergrund stehen.
- (4) Der Verein ist über den Landesfachverband Nordrhein-Westfalen e. V. Mitglied im Deutschen Pétanque Verband e. V. sowie im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., dessen regionaler Untergliederung und seiner Dachorganisation.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1)
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - b) Außerordentliches Mitglied oder Gastmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme eines Mitglieds in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

- (3) Mit der Aufnahme in den Verein sind die Anerkennung der Satzung und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden.
- (4)
 - a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b) Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5)
 - a) Der Mitgliedsbeitrag umfasst nicht die Gebühren für die Spielerlizenzen.
 - b) Lizenzen werden vom Vorstand beantragt. Dies setzt voraus, dass das Beitragskonto des Mitglieds, für das die Lizenz beantragt werden soll, ausgeglichen ist. Die Lizenzgebühr trägt das Mitglied.
- (6)
 - a) Außerordentliche und Gastmitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen. Das Recht auf Teilnahme an Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen.
 - b) Außerordentliche und Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) wenn trotz zweimaliger Mahnung in Textform der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird und dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen ist.
- (3)
 - a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Grundsätzen der Vereinssatzung zuwiderhandelt oder sich vereinsschädigend verhält.
 - b) Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - c) Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1)
 - a) Der/die Präsident/in oder im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in laden einmal jährlich – spätestens zum 31. Januar – zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
 - b) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - (1) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - (2) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand
 - (3) Erstattung des Kassenberichts und Bericht über die Lage des Vereinsvermögens
 - (4) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - (5) Entlastung des Vorstands
 - (6) Neuwahl des Vorstands (soweit erforderlich)
 - (7) Verschiedenes.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einberufen.
- (4) Der/die Präsident/in oder im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in leitet die Versammlung.
- (5)
 - a) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand zu Händen des/der Präsidenten/in oder des/der Vizepräsidenten/in einzureichen. Sie werden rechtzeitig vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.
 - b) Über verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge darf nur beschlossen werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (6) Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; § 12 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (9)
 - a) Über die Versammlungen, insbesondere die dabei gefassten Beschlüsse, ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Werden Versammlungsleitung und Protokollführung von derselben Person wahrgenommen, so genügt deren Unterschrift.
 - b) Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Protokolls alsbald nach seiner Fertigstellung zu übersenden.
 - c) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Absendung beim Vorstand Einwände in Textform erhoben werden.

§ 8 Vorstand

- (1)
 - a) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus
 - (1) dem /der Präsidenten/in
 - (2) dem/der Vizepräsidenten/in
 - (3) dem/der Schatzmeister/in
 - b) Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Amtszeit frei oder findet sich kein Bewerber für ein Vorstandsamt, so wird dieses Amt bis zum Ende der Amtszeit durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger geschäftsführend im Amt.
- (3) Auf Antrag eines anwesenden volljährigen ordentlichen Mitglieds sind die Wahlen geheim durchzuführen.

- (4) Für alle Wahlen ist auf der jeweiligen Versammlung ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Er/Sie leitet die Wahlen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (5) In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, deren Beitragskonto ausgeglichen ist. Blockwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (7) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in, im Verhinderungsfall die Stimme des/der Vizepräsidenten/in, den Ausschlag.
- (9)
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in; beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
 - b) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des/der Vizepräsidenten/in auf den Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/in beschränkt.
- (10) Der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen Ausgaben, die einen Betrag von 500 Euro überschreiten.
- (11) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Kassenprüfer/in für jeweils zwei Jahre. Er/Sie prüft die Kasse des Vereins und erstattet jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt er/sie die Entlastung des/der Schatzmeister/in und des Vorstandes.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern, insbesondere nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung als solche bezeichnet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der volljährigen ordentlichen Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Muss die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit aufgelöst werden, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der vorgesehenen Form und Frist einzuberufen.

- (4) Die Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens erhalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Rot-Weiß Merl e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Vereins vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

Meckenheim, 02. Mai 2018